

Montag, 28. September 2026

Stellungnahme

**der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V., Hopfenstraße 29, 24103 Kiel zum Antrag
der Fraktion der FDP – Drucksache 20/4533 an den Schleswig-Holsteinischen Landtag,
Claus Christian Claussen, Vorsitzender des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses**

Hinweise zum Lobbyregister des Deutschen Bundestages:

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. setzt sich für die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher ein, ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestages gelistet und wird auf Basis von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität tätig.¹

*Verbraucherzentrale
Schleswig-Holstein e.V.*

*Anerkannt als gemeinnützige Körperschaft
durch das Finanzamt Kiel-Nord*

*Eingetragen im Vereinsregister
Nr. VR 1700 Amtsgericht Kiel*

Vorstandsvorsitzender: Vitalij Baisel

Vorstand: Michael Herte

*Hopfenstraße 29
24103 Kiel*

ernaehrung@vzsh.de

¹ <https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R004324/83945>

Über die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein (VZSH) ist ein anbieterunabhängiger und gemeinnütziger Verein, der Verbraucherinnen und Verbraucher zu Fragen des privaten Konsums informiert und berät sowie Rechtsverstöße durch Abmahnungen und Klagen verfolgt. Außerdem informiert die Organisation Medienvertreter und Öffentlichkeit über wichtige Verbraucherthemen. Jährlich erreicht die VZSH über 50.000 Menschen in Schleswig-Holstein persönlich und viele weitere über ihre verschiedenen Social-Media-Kanäle. Durch diese umfangreichen Kontakte erleben die Mitarbeitenden jeden Tag konkret, welche Themen und Probleme die Verbraucherinnen und Verbraucher in Schleswig-Holstein beschäftigen. Ihre Interessen, Bedürfnisse, Hoffnungen und Sorgen werden von der VZSH anonymisiert erfasst, analysiert und eingeordnet, um sie auf parlamentarischer Ebene einzubringen. Dabei erfolgt auch eine Zusammenarbeit mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband in Berlin. Denn nur gemeinsam wird eine Verbraucherpolitik bundes- und europaweit gestaltet, die Alltagsprobleme der Menschen in Schleswig-Holsteine ernst nimmt und Voraussetzungen für selbstbestimmte Entscheidungen schafft.

1. Einleitung und Rahmen

Der Antrag fordert, sämtliche bestehenden Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten schnellstmöglich auslaufen zu lassen. Fortbestehen sollen nur solche Pflichten, deren konkrete Notwendigkeit in einem Fachgesetz ausdrücklich begründet wird. Bis zur Vorlage eines sogenannten Entschlackungsgesetzes soll ein Belastungsmoratorium gelten.

Das Anliegen, unnötige und doppelte Vorgaben abzubauen, ist berechtigt. In Unternehmen, Verbänden, Kommunen und Landesbehörden binden schlecht abgestimmte Prozesse und Nachweise Zeit und Personal.

Der Antrag wählt dafür jedoch das falsche Instrument. Er erklärt eine ganze Gruppe gesetzlicher Pflichten zunächst für entbehrlich, ohne sie zu benennen, ihren jeweiligen Zweck zu erfassen oder die Folgen ihrer Abschaffung zu prüfen. Das ist keine belastbare Entlastungsstrategie. Es verlagert die Prüfung unter erheblichen Zeitdruck und schafft das Risiko, dass notwendige Schutzmechanismen allein deshalb entfallen, weil ihre rechtzeitige Überführung in ein Fachgesetz versäumt wird.

Eine abschließende Folgenbewertung ist auf Grundlage des Antrags nicht möglich. Es fehlt eine Bestandsaufnahme der betroffenen landesrechtlichen Regelungen. Ebenso fehlen Angaben dazu, welcher Aufwand tatsächlich entfielen und welche Informations-, Kontroll- oder Beweislücken entstehen könnten. Gerade diese Lücke spricht gegen eine pauschale Auslaufregelung.

2. Bedeutung für Verbraucherinnen und Verbraucher

Dokumentation ist nicht automatisch Bürokratie. Häufig macht sie staatliches und unternehmerisches Handeln erst nachvollziehbar. Aufzeichnungen sichern Tatsachen, Berichte zeigen Fehlentwicklungen, Aufbewahrungsfristen erhalten Beweismittel. Ohne diese Grundlagen können Aufsichtsbehörden Verstöße schwerer erkennen. Verbraucherinnen und Verbraucher wiederum können ihre Ansprüche schlechter darlegen, obwohl ihnen die maßgeblichen Informationen regelmäßig nicht selbst vorliegen. Diese Informationsasymmetrie ist der Kern vieler Verbraucherprobleme. Anbieter verfügen über Vertragsdaten, Abrechnungsgrundlagen, technische Messwerte und interne Entscheidungsabläufe. Die einzelne Verbraucherin oder der einzelne Verbraucher sieht meist nur das Ergebnis. Wo das Recht eine Dokumentation oder Aufbewahrung verlangt, gleicht es dieses strukturelle Ungleichgewicht zumindest teilweise aus. Fällt die Pflicht weg, verschwindet der Sachverhalt nicht. Verschwinden kann aber der Nachweis.

Berichtspflichten erfüllen daneben eine demokratische Funktion. Sie ermöglichen dem Landtag, der Fachöffentlichkeit und der Zivilgesellschaft, die Wirkung von Gesetzen und staatlichen Programmen zu prüfen. Das gilt besonders dort, wo Behörden Ermessensentscheidungen treffen, Fördermittel vergeben, Märkte überwachen oder Risiken für Gesundheit, Umwelt und wirtschaftliche Interessen bewerten. Eine Verwaltung, die weniger berichtet, ist nicht schon effizienter. Sie ist zunächst weniger sichtbar.

3. Herausforderungen des vorgeschlagenen Regelungsansatzes

3.1 Keine Abschaffung ohne Bestandsaufnahme

Vor einer gesetzlichen Auslaufregelung muss feststehen, welche Pflichten erfasst werden. Der Antrag enthält weder ein Register noch Kategorien oder Ausnahmen. Damit bleibt offen, ob ausschließlich regelmäßige Standardberichte gemeint sind oder auch Dokumentationen, die Aufsicht, Gefahrenabwehr, Förderkontrolle und individuelle Rechtsdurchsetzung ermöglichen. Auch das Verhältnis zu bundesrechtlich oder unionsrechtlich veranlassten Vorgaben wird nicht angesprochen.

Eine Umkehr der Begründungslast kann innerhalb einer geordneten Einzelprüfung sinnvoll sein. Sie zwingt den Normgeber, den Zweck einer Pflicht offen zu benennen. Als pauschaler Verfallsmechanismus überzeugt sie nicht. Schweigen, Fristversäumnisse oder begrenzte personelle Kapazitäten dürfen nicht darüber entscheiden, ob ein notwendiger Nachweis künftig noch geführt werden muss.

Auch muss das Erfordernis gesetzgeberischer Klarheit erfüllt werden. Soll eine bestehende Pflicht außer Kraft treten, muss eindeutig bestimmbar sein, welche konkrete Norm hiervon betroffen ist. Gerade bei Vorschriften, die Dokumentationspflichten nur als Bestandteil umfassender materieller oder verfahrensrechtlicher Regelungen enthalten, dürfte eine abstrakte Sammelkategorie hierfür nicht ausreichen. Ein Entschlackungsgesetz müsste deshalb die jeweils betroffenen Regelungen konkret identifizieren und ihre Änderung oder Aufhebung klar regeln. Dies spricht ebenfalls für eine Einzelprüfung statt eines pauschalen Verfallsmechanismus.

3.2 Schutzfunktion und Aufwand getrennt prüfen

Die richtige Frage lautet nicht allein, ob eine Pflicht Aufwand erzeugt. Jede wirksame Kontrolle kostet Zeit. Entscheidend ist, ob der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Schutz- und Informationszweck steht und ob dasselbe Ziel einfacher erreicht werden kann. Denkbar sind einheitliche digitale Meldewege, kürzere Formulare, risikobasierte Schwellenwerte, abgestimmte Fristen oder das Once-only-Prinzip. Häufig liegt das Entlastungspotenzial im Verfahren und nicht im ersatzlosen Wegfall.

Auch zwischen Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten muss unterschieden werden. Ein wiederkehrender Bericht an eine Behörde belastet anders als die Pflicht, vorhandene Unterlagen für einen bestimmten Zeitraum verfügbar zu halten. Wer alle drei Instrumente gemeinsam auslaufen lässt, verdeckt diese Unterschiede.

3.3 Keine Verlagerung des Aufwands

Der Abbau von Bürokratie darf auch nicht lediglich zu einer Verlagerung des Aufwandes führen. Entfällt beispielsweise eine Dokumentations- oder Aufbewahrungspflicht auf Seiten eines Unternehmens, muss eine streitige Tatsache im Einzelfall möglicherweise nachträglich rekonstruiert werden. Dies kann zusätzlichen Aufwand bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, Beratungsstellen, Aufsichtsbehörden und Gerichten verursachen. Eine Entlastungswirkung sollte deshalb nicht isoliert beim bisherigen Adressaten einer Pflicht gemessen werden. Maßgeblich muss vielmehr sein, ob der gesamtgesellschaftliche Erfüllungs- und Vollzugsaufwand tatsächlich sinkt.

3.4 Unklares Belastungsmoratorium

Der Antrag erläutert nicht, welche Vorhaben das verlangte Belastungsmoratorium erfassen soll und nach welchen Kriterien Ausnahmen möglich wären. Ein politisches Moratorium darf notwendige Reaktionen auf neue Risiken nicht blockieren. Gerade digitale Geschäftsmodelle, automatisierte Entscheidungen und kurzfristig auftretende Marktstörungen können neue, eng begrenzte Nachweis- oder Dokumentationspflichten erforderlich machen.

4. Anforderungen an ein Verfahren in Schleswig Holstein

Soll die Landesregierung Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten überprüfen, braucht sie einen transparenten Maßstab. Aus Sicht der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein sollte jede einzelne Pflicht mindestens anhand der folgenden Fragen bewertet werden:

Schutzzweck: Welches konkrete Risiko begrenzt die Pflicht, und wessen Rechte schützt sie?

Nachweis und Kontrolle: Benötigen Betroffene, Gerichte oder Aufsichtsbehörden die Unterlagen, um Ansprüche oder Verstöße festzustellen?

Rechtsrahmen: Beruht die Pflicht auf Unionsrecht, Bundesrecht, Verfassungsrecht oder einer fachgesetzlichen Kontrollaufgabe?

Praktischer Aufwand: Wie viele Stellen sind betroffen, welche Arbeitszeit entsteht tatsächlich, und entsteht der Aufwand durch die Pflicht selbst oder durch ungeeignete Verfahren?

Mildere Mittel: Kann die Belastung durch Digitalisierung, Standardisierung, Schwellenwerte, Stichproben oder eine kürzere Frist sinken?

Folgen des Wegfalls: Welche Informations-, Beweis- und Kontrolllücken entstehen, und wie werden sie geschlossen?

Die Ergebnisse sollten für jede geprüfte Pflicht veröffentlicht werden. Das schafft Nachvollziehbarkeit und verhindert, dass die Entscheidung auf ein pauschales Etikett reduziert wird. Zugleich sollten Verbraucherverbände, Wirtschaftsverbände, Kommunen, Beschäftigtenvertretungen und weitere betroffene Stellen frühzeitig beteiligt werden. Sie erleben unterschiedliche Seiten derselben Regelung und können benennen, wo Aufwand entsteht oder Schutz verloren geht.

Änderungen sollten anschließend im jeweiligen Fachrecht erfolgen. Dort lassen sich Zweck, Reichweite, Übergangsfristen und gegebenenfalls eine Evaluation sachgerecht regeln. Ein fachgesetzlicher Weg dauert mitunter länger. Das ist kein Gegenargument, wenn andernfalls Verbraucherrechte, wirksame Aufsicht oder die Kontrolle öffentlicher Mittel geschwächt würden.

Wo die Erforderlichkeit einer Pflicht zweifelhaft ist, sollten neben der Abschaffung auch Befristungs- und/oder Evaluationsregelungen in Betracht gezogen werden. Eine Pflicht kann beispielsweise zunächst vereinfacht oder auf besonders risikoreiche Sachverhalte begrenzt und ihre Wirkung nach einem festgelegten Zeitraum überprüft werden. Auf diese Weise lässt sich Bürokratieabbau erproben, ohne Schutz- und Kontrollmechanismen vorschnell dauerhaft aufzugeben.

5. Fazit

Bürokratieabbau verdient Tempo. Er braucht trotzdem Präzision. Eine Regelung ist nicht schon deshalb hinderlich, weil sie fordert, dass dokumentiert, berichtet oder Unterlagen aufbewahrt werden.

Wir danken Ihnen für diese Anfrage und stehen bei Rückfragen oder einer weiteren Erläuterung jederzeit zur Verfügung.

Michael Herte

Vorstand

Katrin Reinhardt

Referentin Verbraucherrecht